

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1960	Nummer 20
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	17. 2. 1960	RdErl. d. Innenministers Anrechnung von Badekuren auf den Erholungsurlaub	383
203033	17. 2. 1960	RdErl. d. Innenministers Urlaub für kirchliche Zwecke	383
203207	18. 2. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Abordnungsbestimmungen; hier: Erlaß des Innenministers v. 28. 1. 1947 — II C — 7/5053/47 —	384
5903	6. 2. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Richtlinien über Ausnahmen nach § 10 der „Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen (Eignungs- und Befähigungsordnung) vom 28. Mai 1956 — BGBl. II S. 591) —	384
710300	12. 1. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Gaststättengesetz; hier: Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken über die Straße während der allgemeinen Ladenschlußzeiten	385
924	17. 2. 1960	Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Erteilung von Genehmigungen im internationalen Straßengüterverkehr	386

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Ministerpräsident - Staatskanzlei	
22. 2. 1960	Verlegung des Amtssitzes des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	386
	Innenminister	
17. 2. 1960	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)	385/86
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	387
	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
	Personalveränderungen	387
	Notiz	
15. 2. 1960	Änderung der Anschrift des Argentinischen Konsulats in Düsseldorf	388
	Regierungspräsident Köln	
18. 1. 1960	Bek. — Aufhebung der Verbindlichkeitserklärung des Raumordnungsplanes „Verkehr Köln-Stadt-links-rheinisch und Kreis Köln-Land“, soweit er das Gebiet des Amtes Pulheim umfaßt	388
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 5 v. 19. 2. 1960	387/88

I.

203033

**Anrechnung von Badekuren
auf den Erholungsurlaub**RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1960 —
II A 2 — 28.16 — 14/60

Bei der Anrechnung von Badekuren auf den Erholungsurlaub ist bisher unterschiedlich verfahren worden. Zur Klarstellung von Zweifelsfragen und im Interesse der einheitlichen Handhabung weise ich auf folgendes hin:

1. Nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258) ist Urlaub für eine Badekur auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, wenn durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die Kur zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist.

Bei einer nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Badekur oder einem nach dem Bundesentschädigungsgesetz bewilligten Heilverfahren kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses in den Fällen abgesehen werden, in denen eine durch das zuständige Versorgungsamt oder die zuständige Entschädigungsbehörde bewilligte Kur der Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit dient. Um überprüfen zu können, ob diese Voraussetzung im Einzelfall gegeben ist, muß aus dem Gutachten des ärztlichen Dienstes der Versorgungsverwaltung oder des Arztes der Entschädigungsbehörde hervorgehen, ob die bewilligte Kur oder das bewilligte Heilverfahren zur Wiederherstellung oder zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist.

Bei einer durch einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligten Badekur ist entsprechend zu verfahren.

2. Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen enthält keine besonderen Bestimmungen für die Anrechnung von Badekuren auf den Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte. Die für den Haupturlaub (Erholungsurlaub) bestehenden Vorschriften gelten auch für den Zusatzurlaub der Schwerbeschädigten. Eine zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendige Badekur ist daher weder auf den Erholungsurlaub noch auf den sechstägigen Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte anzurechnen.
3. Eine Nachkur im Anschluß an eine Badekur wird nach § 10 Abs. 2 a.a.O. auf den Erholungsurlaub angerechnet. Von der Anrechnung der Nachkur (Schonzeit) auf den Erholungsurlaub kann nur dann abgesehen werden, wenn Dienstunfähigkeit auch für die Zeit der Nachkur (Schonzeit) besteht und durch ein amtsärztliches Zeugnis oder ein vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird. In den Fällen, in denen der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Nachkur (Schonzeit) gemäß § 10 Abs. 2 auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

— MBl. NW. 1960 S. 383.

203033

Urlaub für kirchliche ZweckeRdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1960 —
II A 2 — 28.16 — 15/60

Bis zum Erlaß einer Verordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen als zur Erholung gemäß § 100 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) bin ich damit einverstanden, daß Urlaub für kirchliche Zwecke in entsprechender Anwendung meines RdErl. v. 9. 10. 1946 i. d. F. des RdErl. v. 21. 4. 1948 (Grundsätze, 3. Ausg., Anlage 82, 83) u. des RdErl. v. 23. 6. 1953 (MBl. NW. S. 1035) bewilligt wird. Sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen, kann einem Landesbediensteten auf Anforderung der kirchlichen Oberbehörden (Landeskirchenämter und Generalvikariate) oder der obersten Leitung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Teilnahme an Tagungen der Verfassungsorgane und Verwaltungsgremien, denen er angehört, oder zur Teilnahme an

sonstigen kirchlichen Tagungen oder Tagungen der Religionsgesellschaft Urlaub bis zu drei Tagen — ausschließlich Reisetage — im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, soweit die Ausübung dieser Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kultusminister.

— MBl. NW. 1960 S. 383.

203207

**Abordnungsbestimmungen;
hier: Erlaß des Innenministers v. 28. 1. 1947
— II C — 7/5053/47 —**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 2725 — 5177/IV/59
u. d. Innenministers — II D 2 — 25.44 — 6028/59
v. 18. 2. 1960

Der letzte Satz der Nr. 9 Abs. 2 der Abordnungsbestimmungen vom 11. September 1942 (RBesBl. S. 184) i. d. F. des RdErl. v. 28. 1. 1947 — II C — 7/5053/47 —, bekanntgegeben als Anlage 155 zu den „Grundsätzen — Bestimmungen für die Bearbeitung der Beamten- und Personalangelegenheiten“ der Landesregierung NW, 1948, 3. Ausgabe, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1960 nicht mehr anzuwenden.

Hiernach hat die Nr. 9 der Abordnungsbestimmungen von diesem Zeitpunkt ab folgende Fassung:

- (1) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungsreisegeld erhält, fällt diese Vergütung für die Tage der Dienstreise ganz fort, jedoch nur für Tage, für die volles Tagegeld oder volles Bezirkstagegeld gewährt wird. Die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der Wohnung am Beschäftigungsort werden erstattet.
- (2) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungstagegeld erhält, werden auf die zustehende Reisekostenvergütung bei Abwesenheit von
mehr als 6 bis 8 Stunden 0,2 des vollen Satzes
mehr als 8 bis 12 Stunden 0,3 des vollen Satzes
mehr als 12 Stunden 0,4 des vollen Satzes
des Beschäftigungstagegeldes angerechnet.

— MBl. NW. 1960 S. 384.

5903

**Richtlinien
über Ausnahmen nach § 10 der „Verordnung über
die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des
Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen (Eignungs-
und Befähigungsordnung)“ vom 28. Mai 1956
— BGBl. II S. 591 —**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 6. 2. 1960 — IV/1 — 26 — 01/12 — 12/60

Die bis zum 31. Dezember 1959 befristete Bestimmung der Ziff. 9 des u. a. RdErl. bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Bezug: RdErl. v. 3. 7. 1959 — IV/1—26—01—26/59 —
MBl. NW. S. 1671 —

An die Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG
— Seemannsamt —

Duisburg-Ruhrort,
Alte Ruhrorter Straße 44-52,
Hafendirektion
— Seemannsamt —

Köln,
Bayenstraße 2,
Städt. Hafenbetriebe
— Seemannsamt —

Düsseldorf,
Am Zollhof 15.

— MBl. NW. 1960 S. 384.

710300

**Gaststättengesetz;
hier: Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken
über die Straße während der allgemeinen
Ladenschlußzeiten**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 12. 1. 1960 — III/C—30—12—11/60

Betriebe des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes unterliegen den Vorschriften des Ladenschlußgesetzes nicht, soweit darin nicht Verkaufsgeschäfte vorgenommen werden, die nicht zu diesem Gewerbe gehören.

Wesentlicher Bestandteil des Betriebs einer Gast- oder Schankwirtschaft ist neben der Beherbergung von Gästen die Abgabe von Getränken, Speisen und Genußmitteln zum Verzehr auf der Stelle. Darüber hinaus ist auch die Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken über die Straße dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zuzurechnen, wenn

1. es sich um zubereitete Speisen und Getränke handelt, die genußfertig sind und in dieser Form und Beschaffenheit üblicherweise Gästen in Gast- und Schankwirtschaften zum alsbaldigen Verzehr angeboten werden,
2. die abgegebenen Mengen den alsbaldigen Verzehr vermuten lassen und
3. die Abgabe über die Straße nach den örtlichen Anschauungen und Gepflogenheiten als Bestandteil des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes angesehen wird.

Speisen, die noch einer weiteren Be- oder Verarbeitung bedürfen, können nicht als „zubereitete Speisen“ im Sinne der vorstehenden Ausführungen angesehen werden. Ebenso wenig fallen unter den Begriff „zubereitete Speisen“ Waren, die längere Zeit vorrätig gehalten werden können, wie z. B. Dauerbackwaren. Hingegen kann es nicht darauf ankommen, ob die Speisen in dem Betrieb der Gast- oder Schankwirtschaft hergestellt worden sind.

Die unter den Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen werden im Lande Nordrhein-Westfalen in der Regel auch vorliegen für Torten und ähnliche Backwaren leicht verderblicher Art, Speiseeis, verarbeitete Schlagsahne sowie für Flaschenbier. Ich habe daher keine Bedenken, wenn diese Speisen und Getränke von einschlägigen Betrieben des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes während der allgemeinen Ladenschlußzeiten über die Straße abgegeben werden, soweit nicht örtliche Gepflogenheiten und Anschauungen entgegenstehen.

Innenminister

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
v. 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 17. 2. 1960 — I F 1/23—24.13

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
I. Neuzulassungen				
Münker	Hansheinrich	7. 1. 1929	Siegen, Kirchweg 2	M 21
Sperling	Gerd	6. 4. 1928	Münster (Westf.), Hammer Str. 100	S 55
II. Löschungen				
Berg	Wilhelm	14. 11. 1889	Iserlohn, Obere Mühle 26	B 6
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Nieder	Herbert	3. 12. 1926	Wesel (Rh.), Lomberstr. 14	N 5
Sprenger	Hans	22. 10. 1921	Pelkum Krs. Unna (Westf.), Oststr. 28	S 43
Scharlemann	Harry	18. 9. 1925	Köln-Lindenthal, Hohentwielstr. 17	S 53
Schulz	Gerhard	9. 12. 1912	Oberhausen, Goebenstr. 103-105	S 35
Zimmermann	Ludwig-Karl	21. 4. 1893	Essen-Kupferdreh, Reulsbergweg 4	Z 2

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBL. NW. S. 1133/34) u. Bek. v. 11. 12. 1959 (MBL. NW. S. 3065)

— MBL. NW. 1960 S. 385/86.

Der RdErl. d. RMdI. v. 20. 10. 1936 (RMBliV. S. 1394), der RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1952 (MBL. NW. S. 668) und die RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 3. 1954 — n. v. — II/5 — 271 — 124 — 8 u. v. 20. 7. 1956 — n. v. — II/E — 273 — 03 — 04 werden aufgehoben.

— MBL. NW. 1960 S. 385.

924

**Erteilung von Genehmigungen im internationalen
Straßengüterverkehr**

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 17. 2. 1960 — V A 2 — 42 — 00 — 13/60

Die Genehmigungen im internationalen Straßengüterverkehr für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen werden mit Wirkung vom 1. März 1960 von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf erteilt.

— MBL. NW. 1960 S. 386.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

**Verlegung des Amtssitzes des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 22. Februar 1960

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat seinen Amtssitz in das Haus.

Düsseldorf, Haroldstraße 2,

verlegt.

Dieses Haus trägt nunmehr die Bezeichnung

Haus des Ministerpräsidenten.

Es befindet sich in diesem Hause auch der Dienstraum des Chefs der Staatskanzlei. Die übrigen Diensträume der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich — wie bisher — zunächst weiterhin im Dienstgebäude Düsseldorf, Elisabethstraße 5.

Die bisherige Fernsprechrufnummer 20 22 und auch die Fernschreibanschlüsse 0858 2749 und 0858 1894 bleiben vorerst unverändert.

— MBL. NW. 1960 S. 386.

Finanzminister**Personalveränderungen****Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor H. Winkels, Großbetriebsprüfungsstelle Köln, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. Fr. Franke, Finanzamt Düsseldorf-Süd, zum Regierungsrat; Regierungsassessor H. Heise, Finanzamt W.-Elberfeld, zum Regierungsrat; Regierungsassessor W. Schmitz-Busz, Finanzamt Essen-Nord, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. H. Schlingmeyer, Finanzamt Essen-Ost, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. L. Schneyer, Finanzamt Moers, zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat G. Kenn, Finanzamt Geilenkirchen, an das Finanzamt Köln-Ost; Regierungsbaurat G. Schwarting, Finanzbauamt Münster-Ost, an die Oberfinanzdirektion Münster.

Es sind ausgeschieden: Regierungsrat Dr. W. Lenssen, Finanzamt Köln-Ost, ab 1. 2. 1960 Ruhestand.

— MBl. NW. 1960 S. 387.

Minister für Wirtschaft und Verkehr**Personalveränderungen**

Es sind versetzt worden: Bergrat A. Coenders vom Oberbergamt in Bonn zum Ministerium für Wirtschaft und Verkehr; Bergrat E. Woudenberg vom Bergamt Castrop-Rauxel zum Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1960 S. 387.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 5 v. 19. 2. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
8. 2. 60	Bekanntmachung der Landesregierung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen nach außen . . .	1100	13
25. 1. 60	Erste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AVOzSchFG —	223	13
22. 12. 59	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten Köln erteilten Genehmigung vom 30. September 1895 — Nr. 1018, Amtsblatt Stück 41 — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn von Engelskirchen nach Marienheide und den hierzu ergangenen Nachträgen		15
4. 2. 60	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Düren.		15
2. 2. 60	Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf		15

— MBl. NW. 1960 S. 387/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.

Notiz**Anderung der Anschrift
des Argentinischen Konsulats in Düsseldorf**

— 1/5—402—1/60

Düsseldorf, 15. Februar 1960

Das Argentinische Konsulat in Düsseldorf, bisher Allee-straße 33, befindet sich ab 15. Februar 1960 in Düsseldorf, Am Wehrhahn 45, Ecke Kölner Straße, Tel. Düsseldorf 2 22 55.

— MBl. NW. 1960 S. 388.

Regierungspräsident Köln**Aufhebung der Verbindlichkeitserklärung
des Raumordnungsplanes „Verkehr Köln-Stadt-
linksrheinisch und Kreis Köln-Land“,
soweit er das Gebiet des Amtes Pulheim umfaßt**

Auf Antrag des Verwaltungsrates der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 19. November 1959 hebe ich hiermit die Verbindlichkeit des Raumordnungsplanes „Verkehr Köln-Stadt linksrheinisch und Kreis Köln-Land“, soweit er das Gebiet des Amtes Pulheim umfaßt, mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung auf.

Die Verbindlichkeitserklärung des o. a. Raumordnungsplanes war im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 25. Juni 1955 und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 4. Juli 1955 S. 1020 veröffentlicht worden.

Köln, den 18. Januar 1960

Der Regierungspräsident
Grobben

— MBl. NW. 1960 S. 388.